

Version 4a vom 14. Juli 2020

Schutzkonzept **swissdance** Tanzschule danceup! Titus Capaul

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Tanzschule muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Leitung der Tanzschule ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Angemessener Schutz besonders gefährdeter Personen.
5. Personen mit Erkrankungssymptomen in der Tanzschule nach Hause schicken und anweisen, sich umgehend testen zu lassen.
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Aufgaben der Tanzschulleitung

1 Händehygiene

Beim Betreten der Tanzschule und vor / nach dem Unterricht müssen Kunden und Tanzlehrer die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Aufstellen von Handhygienestationen am Empfang, in den Schulungsräumen, im Pausenraum sowie bei den sanitären Anlagen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

2 Distanz halten

2.1 Unterricht

Für die Lockerung der Massnahmen ab 22. Juni 2020 gilt: Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass zwischen Tanzlehrer und teilnehmenden Paaren / Personen möglichst kein Körperkontakt notwendig ist. Der Tanzunterricht findet bevorzugt auf visueller und verbaler Ebene statt. Bei Paartänzen sowie Einzeltänzen sollte möglichst zu jeder Zeit der Abstand von mindestens 1,5m zum nächsten Paar (Einzeltänze: zur nächsten Person) eingehalten werden können.

Die maximal empfohlene Anzahl Kunden pro Kurs hängt von der Grösse der Tanzfläche ab:

- Paartänze 1 Paar pro 7,5m² begehbarer Fläche
- Einzeltänze 1 Person pro 7,5m² begehbarer Fläche

Die Kundenwege sind so zu organisieren, dass sich die Teilnehmer unterschiedlicher Kurse möglichst nicht begegnen. Falls doch, sind jeweils 1,5m Abstand einzuhalten. Auf den Sicherheitsabstand bei den sanitären Anlagen, Duschen und Garderoben ist speziell zu achten.

Version 4a vom 14. Juli 2020

Der Unterricht soll in beständigen Klassen geführt werden. Ein Wechsel in andere Klassen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Massnahmen:

Die beteiligten Tanzlehrer und Kunden müssen entsprechend instruiert und angeleitet werden.

2.2 Aktivitäten

Die maximal empfohlene Anzahl Gäste für Übungsabende, Tanzpartys oder anderen Tanzveranstaltungen hängt von der Grösse des Lokals ab:

- Paartänze 1 Paar pro 7,5m² begehbarer Fläche
- Einzeltänze 1 Person pro 7,5m² begehbarer Fläche

Bei Tanzturnieren und Wettkämpfen darf die maximale Anzahl von 300 Personen nicht überschritten werden.

Es müssen jeweils genaue Listen der Gäste geführt werden.

2.3 Contact Tracing

Es muss für jede Art von Unterricht und Aktivitäten eine genaue Liste geführt werden, welcher Kunde zu welcher Zeit die Tanzschule besucht hat. So kann man bei einer allfälligen Ansteckung die involvierten Personen schnell informieren. Die Präsenzlisten müssen zwingend Vor-, Nachname, Wohnort sowie Mobile-Nr. und / oder E-Mail-Adresse beinhalten. Diese Listen müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

3.1 Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumen.

3.2 Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3 Sanitäre Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

4 Besonders gefährdete Personen

Risikogruppen gemäss Covid-19 Verordnung 2 des Bundesrates ist es gestattet, zu tanzen. Sie sollen wieder am öffentlichen Leben teilnehmen. Für Einzelunterricht wird eine Schutzmaske empfohlen.

Version 4a vom 14. Juli 2020

5 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfindens sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, sich umgehend testen zu lassen.

6 Information

Es liegt in der Verantwortung der Tanzschulinhaber, alle Mitarbeiter korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Kunden sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass sich kranke Personen testen lassen sollen.

7 Tanzschulleitung

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Weitere Massnahmen:

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Titus Capaul

14. Juli 2020